

**Anschlussnutzungsvertrag
für das Elektrizitätsversorgungsnetz
für bestehende Anschlüsse**

zwischen

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

– nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt –

für folgende Entnahmestelle:

Vertragsnummer:

Anschrift der Entnahmestelle:

Eigentumsgrenze:

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene Netzanschluss:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zweck des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.

(2) Nicht Gegenstand des Vertrags ist

- die Herstellung des Anschlusses für die Entnahmestelle an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers,
- die Netznutzung zur Belieferung des Anschlussnutzers,
- die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie sowie
- die Nutzung des Netzanschlusses für Einspeisungen elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer in das Netz des Netzbetreibers.

(3) Die Nutzung des Netzanschlusses zum Zwecke der Weiterverteilung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

§ 2 Voraussetzungen für die Anschlussnutzung

(1) Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Anschluss zur Entnahme von elektrischer Energie unter der Voraussetzung zu nutzen,

- a) dass für die Entnahmestelle ein Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität abgeschlossen ist,
- b) dass der Anschlussnutzer für die Entnahmestelle mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie geschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend § 4 Abs. 3 StromNZV zugeordnet ist und,
- c) dass ein Lieferant mit dem Netzbetreiber einen Vertrag über die Netznutzung zur Belieferung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers abgeschlossen hat oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber eine solche Netznutzungsregelung abgeschlossen hat.

(2) Der Netzbetreiber informiert den Anschlussnutzer unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen für die Anschlussnutzung gem. Abs. 1 lit. b) und c).

§ 3 Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie

(1) Für Anschlussnutzer, die elektrische Energie über das Elektrizitätsversorgungsnetz aus Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung entnehmen, ohne dass dieser Bezug die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Anschlussnutzung erfüllt, gilt eine der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gleichkommende Versorgung nur dann, wenn der Grundversorger dieser im konkreten Fall zustimmt.

(2) Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie, ohne dass die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ohne dass eine Belieferung nach § 3 Abs. 1 zustande kommt, gilt die Energie als vom Netzbetreiber geliefert (sog. „geduldete Notenergieentnahme“). Der Anschlussnutzer zahlt an den Netzbetreiber für die im Rahmen der geduldeten Notenergieentnahme entnommene Energie ein Entgelt, das sich nach dem vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten gültigen Preisblatt für die geduldete Notenergieentnahme richtet. Für die Netznutzung zahlt der Anschlussnutzer ein gesondertes Entgelt, das sich nach dem vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten gültigen Preisblatt für die Netznutzung richtet. Auf § 6 Abs. 5 wird hingewiesen.

§ 4 Netzanschluss

Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Nutzen mehrere Anschlussnutzer einen Netzanschluss, darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Leistung. Ein Anspruch auf eine höhere Leistung besteht nicht.

§ 5 Pflichten des Anschlussnutzers

Der Anschlussnutzer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage der Netzbetreiber feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt,
- d) eine Erweiterung oder Änderung des Netzanschlusses plant oder der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen beabsichtigt oder bereits erfolgt ist, oder
- e) die Anschlussnutzung einstellt.

§ 6 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung des Anschlussnutzers nur verpflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Bei Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Lieferanten erfolgt grundsätzlich keine Ankündigung der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber.

(5) Der Netzbetreiber ist ebenfalls zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, wenn die in § 2 geregelten Voraussetzungen für die Anschlussnutzung nicht vorliegen und eine Ersatzbelieferung nach § 3 Abs. 1 nicht erfolgt. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer die Unterbrechung 3 Werktage im Voraus mit.

(6) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer oder

der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt hat.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ableseung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 6 Abs. 3 nicht erforderlich.

§ 8 Haftung

(1) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeit in der Anschlussnutzung erleidet, entsprechend § 18 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl.2006I S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1). Für die Haftungsgrenze gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 NAV ist die Anzahl aller Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers maßgeblich.

(2) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterschrift, frühestens jedoch mit erstmaliger Entnahme von Strom durch den Anschlussnutzer an der vertraglichen Entnahmestelle in Kraft.

(2) Bei Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 26 NAV endet das Anschlussnutzungsverhältnis zum Kündigungsdatum des Netzanschlussvertrages.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 10 Höhere Gewalt

Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Ver-

trag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie im Falle sonstiger betriebsnotwendiger Arbeiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht abweichendes vereinbart ist, gilt im Übrigen die „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl.2006I S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die *Gültigkeit* der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten entsprechende frühere Regelungen zur Anschlussnutzung zwischen den Vertragsparteien außer Kraft. Im Übrigen bleiben bestehende Netzanschlussverträge gültig.

München, den 29.09.2016

....., den.....

Ort, Datum

.....
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

.....
Anschlussnutzer

Michael Pertsch Frank Dürsch

Anlage 1

„Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl.2006I S. 2477).